

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00101

vom 5. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00101 du 5 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00101 del 5 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzu erstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurücker statten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Dabei wird die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV). 1. 3

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlassvoraus setzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Aus-kunfts pflichtverletzung zurückzuführen ist . Andererseits kann sich die rücker stattungs pflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bil dungsg rad) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H .; Urteil des Bundesgerichts 8C_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeige pflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, beispielsweise die Unter lassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1 m.w.H .). 1.

E. 1.3

Im Formular zur periodischen Überprüfung vom 18. Dezember 2023 gaben die Versicherten an, Renten der beruflichen Vorsorge der B.____ AG von Fr. 2 ' 246.-- beziehungsweise Fr. 895.-- pro Jahr zu erhalten (Urk. 8/21 Ziff. 8.3).

Mit Verfügung vom 8. Februar 2024 (Urk. 8/10) berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch auf Zusatzleistungen ab März 2022 neu unter Berücksichtigung der durch die B. ___ AG an X. ___ ausgerichteten Leibrenten in Höhe von jährlich Fr. 2'246.-- (Urk. 8/40) sowie Fr. 895.-- (Urk. 8/41). Daraus resultierte eine Rückerstattungsforderung in der Höhe von Fr. 5'931.50 (Urk. 8/10 S. 2). Mit Rückerstattungsverfügung vom 8. Februar 2024 (Urk. 8/11) verpflichtete die Durchführungsstelle die Versicherten zur Rückerstattung von Fr. 5'931.50 für im Zeitraum von März 2022 bis Februar 2024 zu viel ausbezahlte Zusatzleistungen. Die Rückerstattung wurde dergestalt geltend gemacht, dass die von der SVA zu viel bezahlten Prämienverbilligungen in Höhe von Fr. 5'931.50 über die Krankenkasse zurückzufordern seien. Die Verfügung vom 8. Februar 2024 erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 1.4

Am 1. Juni 2024 ersuchten die Versicherten bei der Durchführungsstelle um vollständigen Erlass der Rückerstattung (Urk. 8/14.2). Mit Verfügung vom 19. Juni 2024 wies die Durchführungsstelle das Erlassgesuch ab (Urk. 8/14.4). Die von den Versicherten am 31. Juli 2024 erhobene Einsprache (Urk. 8/17.1) wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 5. September 2024 ab (Urk. 8/17.3 = Urk. 2). 2.

Die Versicherten erhoben am

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin/Der Gerichtsschreiber Romero-Käser/Boller

E. 4.4

). 3.4

Schliesslich vermag auch das Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht zu verhindern, wonach von einer Amtsstelle korrekte und professionelle Berechnungen erwartet werden könnten (vorstehend E. 2.3). Rückforderungen nach Art. 25 ATSG gehen regelmässig auf Fehler der Verwaltung zurück, was jedoch an der Rückerstattungspflicht nichts ändert (Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015, Rz. 8 zu Art. 25 ATSG) und für sich allein noch keinen guten Glauben der Versicherten begründet. Dass der Verwaltung im Rahmen der Massenverwaltung vereinzelt Fehler unterlaufen, ist kaum vermeidbar und untermauert gerade die Sorgfaltspflicht der einzelnen Leistungsempfänger namentlich mit Bezug auf klar ersichtliche und leicht verständliche Berechnungselemente

(Urteil des Bundesgerichts 9C_605/2010 vom 18. Oktober 2010 E. 3.4). Vorliegend gilt dies umso mehr, als die Beschwerdeführenden im Anmeldeformular vom 12. März 2022 die Frage nach Einnahmen aus Leibrenten verneint en (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1) und damit zum Fehler der Verwaltung beigetragen haben dürften .

Auf den guten Glauben können sie sich mangels genügend sorgfältiger Prüfung der Berechnungsgrundlagen jedenfalls nicht berufen (vgl. auch E. 3.2–3). 3.5

Offen bleiben kann demnach das Vorliegen einer grossen Härte .

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtens. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde . Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Y.____ - Stadt Z.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.